



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

# Übergangsregelungen

Rüdiger Koch

Referat WA 51, Grundsatzfragen Prospekte

Workshop der BaFin zur Prospektverordnung (EU) 2017/1129  
Frankfurt am Main, 28.05.2019

# Übergangsregelung Level 1 und WpPG-E

- „Prospekte, die gemäß des nationalen Rechts zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG vor dem 21. Juli 2019 gebilligt wurden, unterliegen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit oder während eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem 21. Juli 2019, je nachdem, was zuerst eintritt, weiterhin diesem nationalen Recht.“
- § 28 Abs. 1 WpPG-E: Prospekte
- § 28 Abs. 2 WpPG-E: Wertpapier-Informationsblätter

# Übergangsregelungen Level 2 und Level 3

- Entwürfe Delegierte Verordnungen vom 14.03.2019
- ESMA Q&A on the Prospectus Regulation  
ESMA/2019/ESMA/31-62-1258
- Q&A Nr. 2.1
- Abschnitt III.1 ESMA Update of the CESR Recommendations:  
Specialist Issuers
- Streichung alter Q&As ?

# Nachträge

- Nachträge zu Prospekten nach altem Recht
- Art. 23 Abs. 3 PVO: Finanzintermediäre
- Verpflichtung zur Information betreffend Nachträge auf Prospekte nach altem Recht ?

# Registrierungsformulare und Einheitliche Registrierungsformulare

- Registrierungsformular nach altem Recht als Bestandteil eines Prospekts nach neuem Recht ?
- Möglichkeit der Einbeziehung per Verweis
- Einheitliches Registrierungsformular (URD): Art. 9 Abs. 3 PVO

# Basisprospekte und Endgültige Bedingungen I

- Endgültige Bedingungen zu Basisprospekten nach altem Recht
- Fortführung eines Angebots, das auf Grundlage eines Basisprospekts nach altem Recht begonnen wurde, mit einem Basisprospekt nach neuem Recht (Fortführungsprospekte – Bridging Offers)
- Neuhinterlegung von Endgültigen Bedingungen nach neuem Recht

# Basisprospekte und Endgültige Bedingungen II

- Verweis in Basisprospekt auf Endgültige Bedingungen
- ESMA Q&A 98
- Art. 8 Abs. 11 PVO

# Passporting und Werbung

- Passporting: Notifizierung eines nach altem Recht gebilligten Prospekts
- Werbung ab 21.07.2019 nach Regeln der PVO
- Werbung bei Prospekt nach altem Recht



# Vorgehen rund um den Stichtag I

- Billigung von Prospekten nach altem Recht nur bis zum Stichtag
- Ab dem Stichtag Billigung von Prospekten nach neuem Recht
- ggf. Umstellung auf neues Recht erfordert
- Bereitstellung von Teilen des MVP-Portals in bisheriger Ausgestaltung für eine Übergangszeit von 12 Monaten nach dem 21.07.2019

# Vorgehen rund um den Stichtag II

- Keine Billigung nach neuem Recht vor dem Stichtag
- Delegierte Verordnungen noch nicht gültig
- Absprache mit Prospektprüfungsreferat
- Nachreichen Metadaten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!